



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Frau
Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
c/o Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/BB 312

Bern, 29. Juli 2009

Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unternehmensjuristinnen und -juristen ("UJG")

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Anwaltsverband („SAV“) dankt Ihnen für die ihm eingeräumte Möglichkeit, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Unternehmensjuristinnen und -juristen (Unternehmensjuristengesetz, UJG) Stellung zu nehmen.

Der SAV äussert im Folgenden zunächst einige grundsätzliche Gedanken zur Thematik dieses Gesetzgebungsprojekts, um dann in einem zweiten Teil zu den den Anwaltsberuf betreffenden Punkten Stellung zu nehmen. Im Übrigen betrachtet er es als Aufgabe der Unternehmensjuristinnen und -juristen, Umfang und Tragweite der einzelnen Bestimmungen im Hinblick auf die eigenen Bedürfnisse im Detail zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

I. Einleitung

Wenn auch Unternehmensjurist und Anwalt¹ dieselbe juristische Grundausbildung durchlaufen haben, sind die Berufe doch überhaupt nicht deckungsgleich und weisen grundlegende Verschiedenheiten auf. Es ist deshalb richtig, und der SAV begrüsst dies ausdrücklich, dass die Verschwiegenheitspflicht (faktisch: das Zeugnisverweigerungsrecht) des Unternehmensjuristen in einem separaten Gesetz geregelt wird. Ein Vergleich des Vorentwurfes UJG mit dem BGFA zeigt aber, dass Struktur und teilweise auch Inhalte des BGFA ohne innere Rechtfertigung in das neue UJG übernommen worden sind. Wie im Begleitbericht (wohl zu Recht)

¹ Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Darin inbegriffen ist auch die weibliche Form.

erwähnt wird, übernimmt die Schweiz mit der Vorlage dieses Gesetzes eine Vorreiterrolle. Es rechtfertigt sich deshalb, ein gut durchdachtes Gesetz zu schaffen und auf eine Erstellung einer einfachen (und zum Teil indifferenziert übernommenen) Kopie zu verzichten.

Der SAV ist der Ansicht, dass bei dieser Übernahme teilweise undifferenziert vorgegangen worden ist und dass gewisse Bestimmungen nicht oder nicht so aus dem BGFA übernommen werden können, da die beiden Berufe eben nicht deckungsgleich sind. Der SAV wird im zweiten Teil im Einzelnen darauf eingehen.

Der SAV hat Verständnis für das Anliegen der Unternehmensjuristen und ist offen für eine Regelung, welche den Unternehmensjuristen faktisch ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt. Diese Regelung muss aber spezifisch auf die Bedürfnisse des Berufes des Unternehmensjuristen abgestimmt sein und kann nicht darin bestehen, dass eine für Anwälte adäquate Lösung einfach tel quel übernommen wird.

II. Einzelne Bestimmungen

Der SAV nimmt im Folgenden zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes Stellung und unterbreitet, wo erforderlich, Gegenvorschläge für die Formulierung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung.

1. Aufsichtsbehörde (Artikel 4 des Entwurfes)

Artikel 4 UJG sieht vor, dass jeder Kanton eine Behörde bezeichnet, die das Unternehmensjuristen-Register führt und die darin eingetragenen Unternehmensjuristinnen und -juristen beaufsichtigt. Damit müsste sich in Kantonen mit wenigen oder nur einzelnen Unternehmensjuristen eine Behörde mit Fragen vertraut machen, zu denen wegen der wenigen Fälle kein Praxisbezug besteht.

Es kommt hinzu, dass die Stossrichtung des UJG dahin geht, vor allem im Verhältnis zu den USA den Unternehmensjuristen ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Wenn auch Konstellationen vorstellbar sind, die eine (nur) nationale Dimension aufweisen, so steht doch der internationale Bezug im Vordergrund. Es dürfte vom Ausland nur schwer begriffen werden, dass vor diesem Hintergrund je nach Standort in der Schweiz eine andere Behörde zuständig ist. Für das Ausland ist der Wirtschaftsraum Schweiz ein einziger Wirtschaftsraum und wird nicht aufgeteilt. Dementsprechend wird auch davon ausgegangen, dass z.B. die Zuständigkeiten für die hier zu diskutierende Thematik national - und nicht kantonal - gelöst wird².

² Dass die Anwaltschaft von den Kantonen registriert und beaufsichtigt wird, ist geschichtlich bedingt. Den Kantonen stand bisher die Gesetzgebungskompetenz für das Verfahren in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen zu. Damit einher ging bis 2002 die Regelungskompetenz für die vor ihren Behörden auftretende Anwaltschaft. Die Gesetzgebungskompetenz ging mit dem Erlass des BGFA auf den Bund über, der die Aufsicht und die Registerführung an die Kantone delegiert. Die Anwältinnen und Anwälte sind grösstenteils immer noch

Es ist deshalb eine Bundesbehörde als Register- und Aufsichtsorgan zu bezeichnen, die durch Registergebühren der Unternehmensjuristen finanziert wird. Eine solche Bundesbehörde wird über das nötige Fachwissen verfügen und kann eine einheitliche Rechtspraxis entwickeln. Eine für alle Unternehmensjuristen zuständige Bundesbehörde könnte sich (als einzige Behörde) auch besser mit den in globalem Kontext stehenden Fragen zum Beispiel der angelsächsischen Discovery vertraut machen. Das Konzept einer Bundesaufsichtsbehörde ist im Übrigen nicht neu, sieht doch das im Dezember 2008 verabschiedete Bundesgesetz über die Patentanwältinnen und Patentanwälte eine Registerführung und Aufsicht durch eine eidgenössische Behörde vor (Artikel 11 Abs. 1 PAG).

Aus der Sicht des SAV kommen für die Registerführung und Aufsicht über die Unternehmensjuristen die folgenden Bundesstellen in Frage: Das Bundesverwaltungsgericht, die Finanzmarktaufsicht oder das SECO.

Für die Zuständigkeit einer Bundesbehörde spricht auch Folgendes: Die Kantone werden der Bildung von neuen Behörden wohl abgeneigt gegenüberstehen und dazu tendieren, die Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte als zuständig für die Registerführung und die Aufsicht auch über die Unternehmensjuristen zu bezeichnen. Es scheint indes nicht angebracht, dass Anwaltsaufsichtsbehörden Unternehmensjuristen beaufsichtigen, resp. dass Unternehmensjuristen-Aufsichtsbehörden Anwälte beaufsichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aufsichtsbehörde nicht nur aus Richtern besteht, sondern wenn auch Anwälte, respektive Unternehmensjuristen Einsitz in die jeweilige Aufsichtsbehörde nehmen. Es ist schon jetzt abzusehen, dass die kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörden nicht über die Kapazitäten verfügen werden, die nötig sind, um neben den bisherigen aufwendigen Registerführungen und Kontrollen neue Register- und Disziplinaufgaben zu übernehmen. Aufwendig sind zurzeit insb. die Kontrolle der Haftpflichtversicherungen aller Anwältinnen und Anwälte, die Disziplinaraufsicht, die Beurteilung der Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis etc. .

Der SAV schlägt Ihnen deshalb die folgenden Änderungen vor:

Artikel 3 Abs. 1

„Der Bund führt ein Register, in das sich Unternehmensjuristinnen und Juristen eintragen lassen können.“

Artikel 4

„Der Bund bezeichnet eine Behörde, die das Register führt und die darin eingetragenen Unternehmensjuristinnen und Juristen beaufsichtigt.“

eher in ihrem Ursprungskanton forensisch oder vor Verwaltungsbehörden tätig. Die Ausgangslage lässt sich somit nicht mit den Unternehmensjuristen vergleichen.

2. Berufsgeheimnis (Artikel 12)

Die Bezeichnung als „Berufsgeheimnis“ der den Unternehmensjuristen gemäss Artikel 12 obliegenden Pflicht ist bereits konzeptionell falsch und muss als Begriff anders gefasst werden:

Wenn bei den Anwälten von einem Berufsgeheimnis gesprochen wird, so gilt dieses Geheimnis für all diejenigen Personen, die den (freiberuflichen) Anwaltsberuf ausüben, ohne dass ein Wahlrecht bestünde, ob man sich daran halten will oder nicht (ein Opting-out ist also nicht möglich). Demgegenüber kann ein Unternehmensjurist sich frei entscheiden, ob er sich ins Unternehmensjuristen-Register eintragen lassen will und damit der Verschwiegenheitspflicht untersteht oder ob er darauf verzichtet. Es ist somit nicht jeder Unternehmensjurist automatisch der Verschwiegenheitspflicht unterstellt, sondern nur derjenige, der dafür optiert hat (somit besetzt ein „Opting-in“). Es ist deshalb falsch, von einem Geheimnis zu sprechen, dass für den ganzen Berufsstand der Unternehmensjuristen gilt; es trifft nur die registrierten Unternehmensjuristen. Aus diesem Grund sollte vielmehr von einer „Geheimhaltungspflicht“, einer „Verschwiegenheitspflicht“ o.ä. und nicht von einem Berufsgeheimnis gesprochen werden. Der SAV beantragt Ihnen deshalb den Begriff des „Berufsgeheimnis“ durch „Verschwiegenheitspflicht“ zu ersetzen, um Verwechslungen mit insbesondere mit dem anwaltlichen Berufsgeheimnis zu vermeiden.

Es ist damit auch die Einordnung der Strafbarkeitsbestimmung in Artikel 321 StGB nicht sachgerecht, da diese Bestimmung in der Überschrift ebenfalls von einem Berufsgeheimnis spricht. Der SAV ist der Meinung, dass die als Artikel 321, Abs. 1bis StGB vorgeschlagene Bestimmung neu als Artikel 321bis ins Strafgesetzbuch aufzunehmen ist.

3. Begriffsdefinition (Artikel 2 Abs. 1)

Nach Verständnis des SAV soll das UJG denjenigen Unternehmensjuristen den durch das Gesetz gewährten Schutz zukommen lassen, die das Unternehmen selbst (das heisst Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Departementsleitung etc.) beraten, nicht aber solchen Juristen, die zum Beispiel Kunden des Unternehmens für deren Belange beraten. Unter dieser Prämisse ist Artikel 2, Abs. 1 allenfalls missverständlich formuliert: „für dieses“ kann in einem doppelten Sinn verstanden werden, nämlich sowohl zugunsten des Unternehmens wie auch im Interesse des Unternehmens zugunsten von dessen Kunden.

Der SAV schlägt Ihnen deshalb folgende neue Formulierung vor, um diese Zweideutigkeit zu beseitigen:

„Unternehmensjuristinnen und -juristen sind Personen, die das Unternehmen als dessen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer rechtlich beraten oder für dieses forensisch tätig sind.“

4. Art des Unternehmens (Artikel 7 Abs. 1 lit. a)

Der Vorentwurf sieht vor, dass Unternehmensjuristen (in dieser Funktion) nicht Arbeitnehmer eines Unternehmens sein können, dessen Zweck ist, Anwaltsdienstleistungen zu erbringen.

Wird der neu vorgeschlagenen Begriffsdefinition gemäss Artikel 2 Abs.1 (oben Ziff. 3) gefolgt, so ist die Einschränkung auf Unternehmen, die keine Anwaltsdienstleistungen erbringen, nicht mehr notwendig. Es kommt hinzu, dass es für die Zukunft nicht ausgeschlossen ist, dass insbesondere eine grössere Anwaltskörperschaft einen eigenen Rechtsdienst für interne Belange betreiben könnte (zum Beispiel für Personalfragen). Diese interne Rechtsabteilung einer Anwaltskörperschaft kann für sich das anwaltliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB resp. Artikel 13 BGFA wohl nicht beanspruchen, da sie nicht Dritten, sondern dem eigenen Arbeitgeber Rechtsdienstleistungen erbringt. Eine solche Anwaltskörperschaft kann aber durchaus auch ein Interesse haben, dass ihre internen Juristen sich auf eine Verschwiegenheitspflicht mit entsprechendem Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Es besteht kein Anlass, diese (aus heutiger Sicht vielleicht etwas ungewohnte) Möglichkeit für spätere Zeiten auszuschliessen.

Der SAV schlägt Ihnen deshalb vor, Artikel 7 Abs.1 lit. a wie folgt neu zu verfassen:

„Sie müssen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Unternehmens sein.“

5. Tätigkeit (Artikel 7 Abs. 1 lit. c)

Wie sich aus der vorstehenden Ziffer ergibt, üben die Unternehmensjuristen ihre rechtliche Tätigkeit ausschliesslich zugunsten des Unternehmens (nicht aber zugunsten z.B. von Kunden des Unternehmens) aus. Dieser bereits in Artikel 2 Abs. 1 vorgebrachte Aspekt sollte in Artikel 7 Abs. 1 lit. c noch verdeutlicht werden. Der SAV schlägt Ihnen deshalb für diese Bestimmung für diese Bestimmung die folgende neue Formulierung vor:

„Sie müssen zur Hauptsache das Unternehmen rechtlich beraten oder für dieses forensisch tätig sein.“

6. Einsicht in das Register (Art. 10 und Art. 21, Ziffer 5)

Wenn Sie dem Antrag des SAV folgen, das Register durch eine Bundesbehörde führen zu lassen, erübrigt sich die gesamte lit. a von Abs. 1 von Artikel 10. In diesem Sinne beantragt Ihnen der SAV die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Abs. 1 von Artikel 10 besteht dann nur noch aus der alten lit. b. Aus den

gleichen Überlegungen ist Ziffer 5 von Artikel 21 (Anpassung des BGFA) ersatzlos zu streichen.

Sollten Sie an den kantonalen Behörden festhalten, so ist Folgendes zu bemerken: Die obgenannten Bestimmungen sehen vor, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden über die Unternehmensjuristen, respektive über die Anwälte je gegenseitig ein Einsichtsrecht in das jeweils andere Register haben.

Auch nach sorgfältiger Analyse sieht der SAV keinen Anlass, weshalb diese gegenseitige Einsicht gewährt werden soll. Da es sich um verschiedene Berufe handelt, soll das Verhalten in einem Fall ohne Einfluss auf das Verhalten im anderen sein, auch wenn dieselbe Person (teilzeitmässig) beide Berufe ausübt.

7. „Berufsbezeichnung“ (Art. 13)

Diese Bestimmung ist inhaltlich aus dem BGFA (Art. 11) übernommen, ohne aber Inhalt und Stossrichtung dieser Bestimmung zu hinterfragen:

Wenn das BGFA vorsieht, dass die Anwältinnen und Anwälte auf ihrem Briefpapier etc. das Anwaltsregister angeben müssen, in das sie sich haben eintragen lassen, so wird damit ein Konsumentenschutzinteresse verfolgt, damit der jeweilige Klient weiss, wo er sich allenfalls über seinen Anwalt oder seine Anwältin beschweren kann. Dieser Aspekt spielt im Zusammenhang mit einem Unternehmensjuristen keine grosse Rolle. Wenn sich der Arbeitgeber über die Tätigkeit eines seiner Unternehmensjuristen beklagen will, so kann er dies direkt tun. Mit Annahme einer Bundesaufsichtsbehörde würde überdies die Unsicherheit über den Eintragungsort ohnehin wegfallen. Die zwingende Berufsbezeichnung auf dem Briefkopf des Arbeitgebers, die bei den Anwälten durchaus ihre Rechtfertigung hat, erfüllt beim Unternehmensjuristen keinen Zweck: Zum einen dürfte die Erwähnung auf dem Briefpapier für den Nachweis des Zeugnisverweigerungsrechts wohl nicht genügen und zum anderen dürften Dritte kein Interesse daran haben, zu wissen, ob der Unternehmensjurist eingetragen ist oder nicht (da sie keine Rechte daraus ableiten können).

Zum Anderen ist selbst bei Stehenlassen des Inhaltes von Artikel 13 die Überschrift als „Berufsbezeichnung“ falsch. Auch diese Überschrift stammt aus dem BGFA und macht dort Sinn, weil Art. 11 Abs. 1 bestimmt, welchen Titel ein Anwalt führen darf. Das UJG sieht aber kein Titelführungsrecht vor, weshalb die Überschrift "Berufsbezeichnung" keine Berechtigung hat.

Der SAV beantragt Ihnen deshalb, die Überschrift im Falle des Beibehaltens der Bestimmung zum Beispiel durch „Angabe des Registereintrags“ zu ändern.

Der SAV und seine Organe stehen Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für eine Erörterung einzelner Aspekte der vorstehenden Ausführungen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Schweizerischen Anwaltsverband



Brenno Brunoni
Präsident SAV



René Rall
Generalsekretär SAV